

Vorlage		Vorlage-Nr:	FB 56/0130/WP17
Federführende Dienststelle: Fachbereich Wohnen, Soziales und Integration		Status:	öffentlich
Beteiligte Dienststelle/n: Fachbereich Immobilienmanagement		AZ:	
		Datum:	31.01.2018
		Verfasser:	
Kommunale Pflegeplanung der StädteRegion Aachen, Fortschreibung der verbindlichen Bedarfsplanung 2018-2020 und Ausschreibung von stationären Pflegeplätzen in Aachen			
Beratungsfolge:		TOP:	
Datum	Gremium	Zuständigkeit	
22.02.2018	Ausschuss für Soziales, Integration und Demographie	Kenntnisnahme	
06.03.2018	Wohnungs- und Liegenschaftsausschuss	Kenntnisnahme	

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Soziales, Integration und Demographie nimmt die Ausführungen zur Fortschreibung der verbindlichen Bedarfsplanung 2018-2020 der StädteRegion Aachen und zur Ausschreibung von stationären Pflegeplätzen in Aachen zur Kenntnis.

Der Wohnungs- und Liegenschaftsausschuss nimmt die Ausführungen zur Fortschreibung der verbindlichen Bedarfsplanung 2018-2020 der StädteRegion Aachen und zur Ausschreibung von stationären Pflegeplätzen in Aachen zur Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen

	JA	NEIN	
	x		

Investive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx ff.	Gesamt- bedarf (alt)	Gesamt- bedarf (neu)
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung / - Verschlechterung	<i>0</i>		<i>0</i>			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

konsumtive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx ff.	Folgekos- ten (alt)	Folgekos- ten (neu)
Ertrag	0	0	0	0	0	0
Personal-/ Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung / - Verschlechterung	<i>0</i>		<i>0</i>			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

Es ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.

Erläuterungen:

Im Oktober 2017 wurde dem Fachbereich Wohnen, Soziales und Integration mit der Bitte um Stellungnahme die aktuelle verbindliche Pflegebedarfsplanung der StädteRegion Aachen, die als zuständige Behörde für die Bedarfsplanung im vollstationären Pflegebereich fungiert, zur Verfügung gestellt (s. Anlage). Die Bedarfsplanung prognostiziert die Bedarfe für den Zeitraum 2018-2020.

Die Prognose zeigt, dass bereits im Jahr 2018 von einem Mehrbedarf auszugehen ist und sich dieser bis zum Jahr 2020 deutlich erhöhen wird. 2020 werden in der Stadt Aachen den Berechnungen zur Folge 190 Plätze im vollstationären Pflegebereich fehlen. Damit ergibt sich im Vergleich zu den anderen Kommunen in der StädteRegion besonders in Aachen eine Handlungsnotwendigkeit, um Engpässen in den nächsten Jahren vorbeugen zu können. Daneben wird aus den Analysen deutlich, dass die Auslastung der bestehenden Einrichtungen auf einem kontinuierlich hohen Niveau liegt. Die durchschnittliche Jahresauslastungsquote im 1. Halbjahr 2017 in der Stadt Aachen lag bei 94,3 %. Eine Kompensation über Plätze in anderen Kommunen der StädteRegion ist nur bedingt möglich. In der Regel wollen Menschen, die in eine Pflegeeinrichtung ziehen, in der Nähe ihres Lebensumfeldes bleiben. Das Ziel der Versorgung der betroffenen Personen an ihrem Wohnort sollte daher grundsätzlich verfolgt werden. Es ist daher wichtig, dass jede Kommune über entsprechende Kapazitäten zur Versorgung ihrer Einwohner verfügt. Die Prognose der StädteRegion zeigt, dass dieser ohne eine Erweiterung der Angebote nicht mehr gegeben sein wird.

Da Pflegeinfrastrukturplanungen und -realisierungen eine lange Umsetzungsphase benötigen wurde kurzfristig eine Bedarfsausschreibung unter Berücksichtigung der prognostizierten Bedarfe an vollstationären Pflegeplätzen vorgenommen.

In Absprache mit dem Fachbereich Wohnen, Soziales und Integration schreibt die StädteRegion Aachen aktuell zwei vollstationäre Pflegeeinrichtungen mit jeweils 80 Pflegeplätzen für das Stadtgebiet Aachen aus (s. Anlage). Damit wären 160 Pflegeplätze geschaffen. Darüber hinaus haben die in der Planung befindlichen Projekte im Bereich des altengerechten Wohnens oder der gemeinschaftlichen Wohnprojekte kompensatorische Effekte. Sie stärken die Inanspruchnahme ambulanter Versorgungsmöglichkeiten. Es ist davon auszugehen, dass der Mehrbedarf im Bereich Pflege dadurch abgedeckt werden kann.

Die Ausschreibung sieht vor, dass die Konzepte der Bewerber zur Schaffung von Pflegeplätzen auch teilstationäre Angebote enthalten (z.B. eine Tagespflege) können. Vorzugsweise sollen die Einrichtungen im innerstädtischen Bereich, bzw. im Bereich Soers, sowie in Richterich gebaut werden, da hier bereits jetzt konkrete Bedarfe bestehen. Es kommen alternativ auch andere Stadtteile bzw. Bezirke in Frage, in Abhängigkeit von der jeweiligen Flächenverfügbarkeit

Anlagen:

Anlage 1 - Pflegebedarfsplanung

Anlage 2 - Ausschreibungstext



StädteRegion Aachen · 52090 Aachen
An die Sozialdezernenten
in der StädteRegion Aachen

Der Städteregionsrat

A 50 – Amt für
Soziale Angelegenheiten –
50.3 – Planung, Beratung
und Heimaufsicht –

Dienstgebäude
Zollernstraße 10
52070 Aachen

Telefon Zentrale
0241 / 5198 – 0

Telefon Durchwahl
0241 / 5198 – 2466

Telefax
0241 / 5198 – 80502

E-Mail
stephan.xhonneux@
staedteregion-aachen.de

Auskunft erteilt
Herr Xhonneux

Zimmer
408

Aktenzeichen
50.3 – xh/kgö

Datum
02.10.2017

Telefax Zentrale
0241 / 53 31 90

Bürgertelefon
0800 / 5198 000

Internet
[http://www.
staedteregion-aachen.de](http://www.staedteregion-aachen.de)

Bankverbindungen
Sparkasse Aachen
BLZ 390 500 00
Konto 304 204
SWIFT AACSD33
IBAN DE2139050000
0000304204

Postgirokonto
BLZ 370 100 50
Konto 1029 86-508 Köln
SWIFT PBNKDEFF
IBAN DE5237010050
0102986508

Erreichbarkeit
Buslinien 1, 3, 7, 11, 13,
14, 21, 27, 33, 34, 37,
46, 56, 57, 77, 163 bis
Haltestelle Normaluhr.
Ca. 5 Minuten Fußweg
vom Hauptbahnhof.

Seite 1 von 3

**Kommunale Pflegeplanung; Fortschreibung der verbindlichen Bedarfspla-
nung 2018–2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Beschluss des Städteregionstages vom 10.12.2015 ist die verbindliche
Bedarfsplanung für vollstationäre Pflegeplätze eingeführt worden.

Nach dem Alten- und Pflegegesetz ist die verbindliche Bedarfsplanung
jährlich nach einer Beratung in der Kommunalen Konferenz Alter und Pfl-
ege durch förmlichen Beschluss des Städteregionstages fortzuschreiben.

Aufgrund der Pflegestatistik des Landes NRW 2015 und einer Abfrage der
Auslastung in den Einrichtungen zum 30.06.2017 wurde die kommunale
Pflegeplanung fortgeschrieben und eine erneute Hochrechnung des Bedarfs
an vollstationären Pflegeplätzen für die kommenden drei Jahre erstellt.

Die entsprechenden Unterlagen sind als Anlage beigefügt.

Die rechnerischen Ergebnisse der Bedarfe und Überhänge für die Jahre
2018 bis 2020 stellen sich wie folgt dar:

Ø		2018	2019	2020
	Platzbestand	Bedarf (-) bzw. Überhang		
StädteRegion	5.918	265	118	-31
Aachen	2.337	-75	-131	-190
Alsdorf	464	-25	-38	-49
Baesweiler	260	10	1	-9
Eschweiler	847	295	287	281
Herzogenrath	543	46	34	22
Monschau	154	8	6	-2
Roetgen	62	-21	-24	-27
Simmerath	172	0	-8	-15
Stolberg	629	29	13	-3
Würselen	450	-3	-23	-39

Danach wird bereits für das Jahr 2018 in Aachen ein Bedarf von 75 Plätzen gesehen, der bis zum Jahr 2020 auf 190 Plätze ansteigen wird. In Alsdorf wird bis zum Jahr 2020 ein Bedarf von 49 Plätzen prognostiziert. Auch für Würselen ergibt sich bis zum Jahr 2020 ein Bedarf von 39 Plätzen. In den übrigen Kommunen ergeben sich nur geringe Bedarfe.

Demnach ergeben sich für das Jahr 2018 folgende Handlungsoptionen:

1. Festlegung eines Bedarfs für Aachen und Bedarfsausschreibung im Jahr 2018. Der genaue Umfang der Ausschreibung ist mit der Stadt Aachen abzustimmen. In den übrigen Kommunen wird aufgrund der geringen Bedarfe zunächst von einer Ausschreibung abgesehen.
2. Ausschreibung aller Bedarfe.
3. Verzicht auf die verbindliche Bedarfsplanung mit der Folge, dass in allen Kommunen zusätzliche Plätze anerkannt werden müssten, wenn entsprechende Anfragen eingehen.

Aus Sicht der StädteRegion sollte grundsätzlich an der verbindlichen Bedarfsplanung festgehalten werden und der Bedarf für Aachen ausgeschrieben werden. Neben den vollstationären Plätzen sollte insbesondere in den Sozialräumen 8 und 11 der Stadt Aachen die Tagespflege ausgebaut werden. In den übrigen Kommunen sind die Bedarfe an vollstationären Plätzen so gering, dass eine Bedarfsausschreibung nicht zielführend ist. Für Alsdorf und Würselen sollte die Auslastung 2018 beobachtet werden. Insbesondere in Würselen sind sehr viele Tagespflegeeinrichtungen ans Netz gegangen. Hier muss die Auswirkung auf die vollstationäre Pflegeeinrichtungen beobachtet werden. Für Alsdorf wird empfohlen, die Tagespflege insbesondere im Sozialraum 3 auszubauen.

Nach § 7 Abs. 2 Alten- und Pflegegesetz NRW sind die städtereionsangehörigen Kommunen in den Planungsprozess mit einzubeziehen. Daher bitte ich Sie um Stellungnahme zur kommunalen Pflegeplanung und der Fortschreibung der verbindlichen Bedarfsplanung. Die Konferenz Alter und Pflege wird die Planung am 14.11.2017 beraten. Für den Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Senioren und demographischer Wandel am


30.11.2017, den Städteregionsausschuss am 07.12.2017 und den Städteregionstag am 07.12.2017 werde ich eine entsprechende Beschlussvorlage vorbereiten.

Ich wäre Ihnen daher dankbar, wenn mir Ihre Einschätzung bis zum 30.10.2017 vorliegen würde.

In der Sitzung der Sozialdezernenten am 09.11.2017 können wir die Ergebnisse und Stellungnahmen gerne diskutieren und das weitere Verfahren abschließend abstimmen. Diese Ergebnisse würde ich in der Konferenz Alter und Pflege mündlich vortragen und für die weiteren politischen Gremien in der Vorlage darstellen.

Für Rückfragen stehen Frau Rüter (Tel. 0241/5198-2470) und Herr Xhonneux (0241/5198-2466) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:



(Prof. Dr. Vomberg)

Anlagen
Fortschreibung der kommunalen Pflegeplanung

Bedarfsausschreibung nach § 27 Abs. 1 APG DVO NRW

Die verbindliche Bedarfsplanung 2018-2020 nach § 7 Abs. 6 Alten- und Pflegegesetz NRW für die StädteRegion Aachen wurde am 14.12.2017 durch den Städteregionstag beschlossen und vorstehend im Amtsblatt bekannt gemacht. Die Bedarfsausschreibung nach § 27 Abs. 1 APG DVO erfolgt nachfolgend:

Die verbindliche Bedarfsplanung weist für die Stadt Aachen bis zum Jahr 2020 einen zusätzlichen Bedarf von 190 vollstationären Pflegeplätzen aus. In Absprache mit der Stadt Aachen werden hiermit gemäß § 27 Abs. 1 APG DVO NRW zwei vollstationäre Pflegeeinrichtungen mit jeweils 80 Pflegeplätzen für das Stadtgebiet Aachen ausgeschrieben. Da in der StädteRegion eine hohe Nachfrage nach Kurzzeitpflegeplätzen besteht, ist bei der Ausweisung von separaten Kurzzeitpflegeplätzen eine Überschreitung der 80 Pflegeplätze möglich. Vorzugsweise sollen die Einrichtungen im Sozialraum „Aachen-Innenstadt 1 - Zentrum Soers“ oder im Sozialraum „Richterich“ errichtet werden.

Zur Weiterentwicklung der Quartiere soll die Pflegeeinrichtung nicht nur Leistungen für die Bewohnerinnen und Bewohner erbringen, sondern auch Angebote für ältere Menschen vorhalten, die noch zu Hause leben. Für teilstationäre Einrichtungen ist keine verbindliche Bedarfsplanung eingeführt worden, so dass eine Tagespflegeeinrichtung mit geplant werden kann. Diese wird bei der Bewertung positiv berücksichtigt. Das Angebot von weiteren Wohnformen wird ebenfalls bei der Bewertung positiv berücksichtigt.

Trägerinnen und Träger, die Interesse an der Schaffung der zusätzlichen Plätze in Aachen haben, werden hiermit aufgefordert sich zu bewerben und die nachfolgend aufgeführten Unterlagen bis zum 15.07.2018.

an die
StädteRegion Aachen
Amt für soziale Angelegenheiten
Zollernstr. 10
52070 Aachen

zu schicken. Die Unterlagen sind in einem verschlossenen Umschlag mit dem deutlichen Vermerk **„Bedarfsausschreibung nach der verbindlichen Bedarfsplanung 2018-2020, nicht vor dem 15.07.2018 zu öffnen“** einzureichen.

Eine Interessensbekundung, die nicht fristgerecht eingeht oder die den Anforderungen des APG NRW, der APG DVO NRW, des WTG sowie den vorstehend gemachten Vorgaben nicht oder nicht vollständig entspricht, wird nicht berücksichtigt.

Folgende Unterlagen sind vorzulegen:

- Bemaßte Grundrisspläne im Maßstab 1:100, Darstellung der Außenanlage und des Nordpfeils
- Lageplan
- Gesamtflächenberechnung nach DIN 277
- Pflegekonzept
- Gegebenenfalls Konzept für weitere Wohnformen

- Konzept zur Einbindung in das Quartier, um auch für ältere in Aachen lebende Menschen ein Ansprechpartner zu sein
- Referenzliste der bestehenden Angebote der Trägerin/des Trägers

Die Interessenbekundungen müssen das Vorhaben hinsichtlich des geplanten Standortes und der Bezeichnung des Grundstücks, der Zahl der neu zu schaffenden Plätze und der Konzeption der geplanten Einrichtung konkret beschreiben. Die Konzeptionen müssen rechtlich zulässig sowie planerisch, baufachlich und wirtschaftlich schlüssig sein, ohne dass bereits sämtliche Voraussetzungen (wie zum Beispiel Grundeigentum, Vertragsabschlüsse) vorliegen müssen.

Gehen mehrere Interessensbekundungen fristgerecht und vollständig ein, wird zwischen allen zulässigen Interessenten eine Auswahlentscheidung über die oben angesprochenen Aspekte hinaus nach den nachfolgenden beschriebenen Auswahlkriterien getroffen.

- **Pflege- und Betreuungskonzept**
Bewertet wird, inwieweit das Pflege- und Betreuungskonzept eine möglichst große Beachtung des Selbstbestimmungsrechts der späteren Bewohnerinnen und Bewohner vorsieht und welches Konzept eine bestmögliche Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner bewerkstelligen kann. Hierbei wird auch bewertet, welche Bauplanung hierzu beitragen kann.
- **Konzept zur Einbindung in das Quartier**
Es wird bewertet, welche Möglichkeiten die Bewohnerinnen und Bewohner haben am gesellschaftlichen Leben im Stadtteil/Quartier teilzunehmen und welche Rolle die zukünftige Pflegeeinrichtung als Teil eines kleinräumigen Hilfe- und Unterstützungsnetzwerkes für das gesellschaftliche Leben im Stadtteil einnehmen möchte bzw. welche Dienstleistungen für Menschen angeboten werden, die noch nicht in der Einrichtung leben.
- **Trägererfahrung**
Im Interesse einer leistungsfähigen und nachhaltigen Versorgungsstruktur soll die Interessentin/der Interessent Erfahrungen beim erfolgreichen Betrieb von vollstationären Pflegeeinrichtungen nachweisen.
- **Planerische und baufachliche Schlüssigkeit**
Es wird beurteilt, wie sich die Einrichtung in die Umgebung einfügt und ob die Belange der Nachbarschaft gewahrt sind. Die baufachliche Wechselwirkung in das Quartier und die Erschließung fließt ebenfalls in die Entscheidung mit ein.

Die Auswahl erfolgt anhand der eingereichten Konzepte und Baupläne.

Es wird auf die Bestimmung des § 27 Abs. 7 APG DVO NRW hingewiesen, wonach die Bedarfsbestätigung ihre Gültigkeit verliert, wenn die Trägerin oder der Träger nicht innerhalb von zwei Jahren nach der Erteilung der Bestätigung mit der Baumaßnahme zur Umsetzung des Vorhabens tatsächlich begonnen hat, es sei denn, die Verzögerung ist von ihr oder ihm nicht zu vertreten.

Nicht berücksichtigte Interessentinnen und Interessenten werden unter Angabe der Gründe, die zu ihrer Nicht-Berücksichtigung geführt haben, unterrichtet, soweit dies datenschutzrechtlich zulässig ist.

StädteRegion Aachen

Helmut Etschenberg, Städteregionsrat